

WENZL HRUBY KG
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand Juni 2008

I Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht anders gesondert vereinbart, künftig ausschließlich für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Unsere früheren Bedingungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Jegliche Geschäftsbedingungen des Kunden gelangen uns gegenüber nicht zur Anwendung. Hierzu bedarf es eines ausdrücklichen Widersprechens unsererseits auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden an diesen Leistungen vorbehaltlos erbringen. Für sämtliche mit uns geschlossenen Verträge sowie durch uns erbrachten Leistungen gilt im Übrigen vorrangig das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit gesetzlich zulässig.

II Zustandekommen von Verträgen / Lieferung

1. Unsere sämtlichen Angebote, Preise und sonstige Angaben sind stets freibleibend, soweit nicht gesondert schriftlich anderweitig vereinbart.
2. Durch uns angenommen gelten jegliche als Angebot zu wertende Bestellungen von Kunden erst dann, wenn dies schriftlich, per Telefax, E-mail, mittels Auslieferung von Ware oder Übersendung einer Rechnung durch uns bestätigt wird. Im übrigen behalten wir uns das Recht vor, von einer bereits erfolgten Annahme eines Auftrages binnen acht Tagen zurückzutreten.
3. Die Lieferung der Waren erfolgt in der Ausführung und Beschaffenheit, wie sie zum Lieferzeitpunkt beim Verkäufer üblich sind. Änderungen in der Warenbeschaffenheit sind zulässig, soweit solche nach Grundsatz von Treu und Glauben als unwesentlich anzusehen sind.
4. In allen Fällen ist richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Gewähr für die Einhaltung eines konkreten Liefertermines wird von uns grundsätzlich nicht übernommen.
5. Innerhalb eines vereinbarten Lieferzeitraumes erfolgt Lieferung nach unserer Wahl. Bei Vorliegen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, welche bei uns, unseren Vorlieferanten und bei durch uns eingesetzten Dritten eintreten und die Lieferung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, sind wir für die Dauer der Behinderung sowie deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht entbunden. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände während eines Lieferverzuges eintreten. Hierauf werden wir uns jedoch nur berufen, wenn der Kunde von dem Eintritt solcher Umstände unverzüglich benachrichtigt wurde.
6. Wir sind zur Erbringung von Teillieferung und / oder Teilleistung berechtigt. Diese gelten als jeweils selbständige Lieferung bzw. Leistung und sind auf Anforderung gesondert zu vergüten. Wird die Vergütung einer Teillieferung und oder Teilleistung rechtsgrundlos verzögert, sind wir zum Aussetzen weiterer Lieferungen / Leistungen berechtigt.
7. Erst das fruchtlose Verstreichen einer nach Ablauf der Lieferzeit durch den Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist bewirkt bei uns Eintritt von Lieferverzug, es sei denn, dass ausdrücklich gesondert ein Fixgeschäft vereinbart war. Insofern gelten auch nur die Bestimmungen des § 323 BGB mit der Maßgabe, dass der Kunde ausschließlich berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf durch uns zu vertretender grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

III Preise

1. Sämtliche durch uns vorgegebenen Preise verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer in EURO ab Lager, ohne Verpackung, Versandkosten oder Porto zum jeweiligen Tagespreis. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich zu dem am Tage der Lieferung geltenden Preise.
2. Kann die Lieferung aufgrund Umständen, welche der Kunde zu vertreten hat, erst später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, sind wir berechtigt, anstelle des vereinbarten Preises den am Tag der Lieferung geltenden zu berechnen.

IV Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse zu begleichen und sofort zur Zahlung fällig, soweit nicht anders gesondert vereinbart. Zum Nachnahmeversand sind wir in folgenden Fällen berechtigt:
 - a)Reparatursendungen jeglicher Art,
 - b)Rechnungswert unter EUR 50,00,
 - c)Erstlieferung an Neukunden,
 - d)Lieferung an Kunden, welche in der Vergangenheit das Zahlungsziel regelmäßig erheblich überschritten haben.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt vorbehalten. Jede nach Verzugseintritt durch uns erfolgte Mahnung / Zahlungserinnerung ist mit einer Mahngebühr von EUR 7,50 zu vergüten.
3. Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Schecks und Wechseln von Fall zu Fall zu entscheiden. Akzeptieren wir dies, erfolgt die Gutschrift nur unter üblichem Vorbehalt und nur erfüllungshalber. Bankübliche Diskont- und Einzugsspesen bei Wechselgeschäften sowie etwaige Wechselsteuer belasten wir dem Bezogenen durch Stellung sofort zur Zahlung fälliger Rechnungen. Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest wird von uns nicht übernommen.
4. Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht rechtzeitig eingelöst wird, dass es zum Zahlungsverzug kommt oder sonst Umstände beim Kunden eintreten, welche berechtigte Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit und fristwahrer Zahlung ergeben, können wir die gesamte Forderung - auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind - sofort zur Zahlung fällig stellen.
5. Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für unsere Forderungen zu verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern oder sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ergeben u.a. aufgrund entsprechender Mitteilung einer Auskunft, Bank oder Kreditversicherung. Verweigert der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, sind wir befugt, vom Vertrag zurückzutreten, alle weiteren Lieferungen einzustellen und Ersatz der bisher getätigten Aufwendungen zu verlangen sowie etwaige - auch gestundete - Forderungen sofort zur Zahlung fällig zu stellen.

6. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sowie Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Kunde uns gegenüber nur befugt, wenn entsprechende Rechte schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V **Eigentumsvorbehalt**

1. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender und bedingter Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen aus unseren Geschäftsverbindungen mit dem Kunden. Hierzu gehören auch Forderungen aus Wechseln oder Schecks. Insofern bleibt Eigentumsvorbehalt auch bestehen, solange wir aus einer im Interesse des Kunden eingegangenen Wechselhaftung nicht endgültig befreit sind sowie unsere einzelnen Forderungen in laufende Rechnung genommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware bis auf Widerruf im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern, und zwar gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt und soweit die Weiterveräußerung unter ausdrücklichen Hinweis auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfolgt. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und / oder Verpfändung, ist der Kunde nicht befugt.

3. Der Kunde tritt schon jetzt von seinen Forderungen aus Lieferungen, in denen Vorbehaltsware enthalten ist, den Betrag mit allen Nebenrechten an uns ab, welcher unserem Rechnungspreis für die Vorbehaltsware entspricht.

4. Für den Fall, dass die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf in einem Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Kunde hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden an uns ab, und zwar in Höhe des Betrages, den wir ihm für die weiterveräußerte Ware berechnet haben.

5. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Stellen wir unsere Gesamtforderung nach obiger Ziffer IV / 4. fällig, so ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen umgehend die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und / oder zu übersenden.

6. Wenn wir unsere Ansprüche gem. obiger Ziffer IV / 4. geltend machen, so hat uns der Kunde uneingeschränkten Zugriff zur Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung über die vorhandene Vorbehaltsware zu übersenden, die Vorbehaltsware für uns auszusondern und auf unser Verlangen hin an uns herauszugeben. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich schriftlich. Mit der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns erfolgt dagegen stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

7. Übersteigt der Wert der uns vom Kunden eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben.

8. Der Kunde hat uns von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder an uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich zu unterrichten unter Übermittlung der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, bei welcher uns der Kunde in jeder Weise zu unterstützen hat. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

VI **Verpackung und Versand**

1. Wir liefern in fach- und handelsüblicher Verpackung, die berechnet wird. Für Sonderverpackung auf Wunsch des Kunden und für Ersatzverpackung berechnen wir die Selbstkosten.

2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Entsorgung solcher Verpackungen vorzunehmen.

3. Jeglicher Versand erfolgt ab Lager Hamburg auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Soweit nicht anders vereinbart, bestimmen wir das Transportmittel und den Transportweg ohne für die Wahl der schnellsten oder preiswertesten Möglichkeit verantwortlich zu sein. Soweit wir weder aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung oder verwendeten Handelsklauseln zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet sind oder letztere nicht unterhalten, erfolgt die Versendung der Ware grundsätzlich unversichert. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Versandwege hat der Kunde beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und uns umgehend zu unterrichten.

VII **Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Lager verlässt, also stets mit Übergabe an den Spediteur oder ersten Frachtführer. Dies gilt insbesondere auch bei der Klausel „freier Bestimmungsort“.

VIII **Mängelhaftung / Schadenersatz**

1. Nach Erhalt der Ware ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich auf Mängel, Warenart und Menge zu untersuchen. Offensichtliche Beanstandungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Warenerhalt schriftlich bzw. per Telefax zu rügen. Etwaig verborgene Mängel sind ebenfalls sofort nach Entdecken in gleicher Weise zu rügen. Die Verletzung entsprechender Obliegenheiten durch Kaufleute außerhalb Verbrauchsgütergeschäften führt bei diesen zum Verlust der Gewährleistungsrechte.

2. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge außerhalb von Verbrauchsgütergeschäften beschränkt sich das Recht des Kunden nach unserer Wahl zunächst auf einen Nachlieferungs- oder Nachbesserungsanspruch; Bei Verbrauchsgütergeschäften mit Nichtunternehmern gelten die gesetzlichen Regelungen. Lehnen wir die Nachlieferung oder Nachbesserung ab oder schlagen zwei Nachlieferungs- oder Nachbesserungsversuche binnen angemessener Frist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder angemessene Minderung verlangen. Zur Vornahme der Nachlieferung oder Nachbesserung hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und im Rahmen des Zumutbaren sowie gesetzlich Zulässigen auch notwendig werdende Hilfskräfte und Vorrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Kunde auf eigene Veranlassung uns die beanstandete Ware ordnungsgemäß verpackt in unserer Reparaturannahme in Hamburg zur Verfügung zu stellen.

3. Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen, wenn dieser selbst oder durch Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht fach- oder sachgerechte Reparaturen oder Änderungen an der Ware vornimmt, soweit nicht ein Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem gerügten Mangel ausgeschlossen ist. Gleiches gilt, wenn die gelieferte Ware nicht bestimmungsgemäß mit anderen Waren verbunden wird sowie an der Ware Teile ausgewechselt und/oder dafür Materialien verwendet werden, welche nicht der Originalspezifikation entsprechen.

4. Außerhalb von Verbrauchsgütergeschäften beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern ein Jahr; im Übrigen zwei Jahre.

5. Garantieleistungen des Herstellers, welche nach dessen besonderen Garantiebedingungen hinaus zugesagt sind, werden durch uns lediglich vermittelt. Dadurch uns etwaig entstehende Kosten sind uns durch den Kunden zu vergüten.

6. Schadenersatzansprüche des Kunden gleich welcher Art und auf welchem Rechtsgrund beruhend - ausnehmlich solcher wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen mit zu vertretendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde oder nicht auf einer entsprechenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruht.

7. In Fällen einer Verantwortlichkeit aufgrund Produkthaftung sind etwaige Regressansprüche anderer Verpflichteter gegen uns nach § 5 ProdHaftG oder §§ 840, 426 BGB ausgeschlossen.

IX Datenspeicherung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine für die Vertragserfüllung relevanten Daten, insbesondere Kundendaten, bei uns gespeichert werden (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz).

X Vereinbarung für genehmigungspflichtige Waren

Den Erwerbern von Waren, welche in der Bundesrepublik Deutschland speziellen Bestimmungen für Besitz und Betrieb unterliegen, haben wir vor dem Kauf über die entsprechenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen zu beachten.

XI Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz.

2. Im Verhältnis zu Kaufleuten ist Gerichtsstand für alle sich aus der Vertragsbeziehung mit uns ergebenden Streitigkeiten Hamburg. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.

XII Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Regelungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung tritt an deren Stelle eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommende wirksame gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt sinngemäß für das Vorhandensein einer vertraglichen Lücke.